

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Februar 2018

Nr. 2018/250

Alpiq Hydro Aare AG, Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Gösgen: Kantonaler Teilzonenplan mit Zonenvorschriften, kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften sowie Rodungsgesuch**1. Ausgangslage**

Die aktuell geltende Konzession des Wasserkraftwerks (KW) Gösgen endet Mitte November 2027. Im Hinblick auf grössere anstehende Investitionen beim rund 100-jährigen Stauwehr Winznau hat die Alpiq Hydro Aare AG am 29. Oktober 2010 um eine vorzeitige Erneuerung der Konzession ersucht.

Mit der Konzessionserneuerung soll das seit fast einem Jahrhundert bestehende Kraftwerk ohne konzeptionelle Veränderungen weiterbetrieben werden. Die Anlage soll jedoch an die ökologischen Erfordernisse, die Bauwerke an den Stand der Technik und an die künftigen Anforderungen der Hochwasser- und Erdbebensicherheit angepasst werden.

Die Konzession für das KW Gösgen soll in zwei separaten, aufeinander abgestimmten Verfahren erneuert werden. Die anstehenden baulichen Massnahmen sollen im Nutzungsplanverfahren geregelt werden, mit einem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, welchem gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommt [vgl. § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1)]. Gleichzeitig sollen die Wehranlagen und das Dotierkraftwerk mit einem kantonalen Teilzonenplan mit Zonenvorschriften einer Sondernutzungszone zugewiesen werden, welche der Grundnutzung (nach rechtsgültiger kommunaler Zonenplanung) überlagert ist. Im Konzessionsverfahren im engeren Sinn werden das Recht und die Pflicht zur Nutzung der Wasserkraft verliehen bzw. übertragen.

Gegenstand des nachfolgenden Beschlusses bilden die Nutzungsplanung (Genehmigung des Teilzonen, Erschliessungs- und Gestaltungsplanes) sowie die Erteilung zusätzlich erforderlicher Nebenbewilligungen.

1.1 Öffentliche Planaufgabe

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) hat, gestützt auf Art. 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) sowie §§ 68 ff. PBG i.V.m. § 34 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) und, Art. 15 der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011) und Art. 5 der eidgenössischen Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01) i.V.m. § 9 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaV-SO; BGS 931.12), nach Publikation im Amtsblatt Nr. 46 vom 16. November 2012 und in den örtlichen Publikationsorganen unter dem Titel „Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Gösgen“, folgende Pläne und Berichte öffentlich aufgelegt:

Konzessionsgesuch (Schreiben der Alpiq Hydro Aare AG vom 29. Oktober 2010).

Gesamtübersichten:

PH 1/1.1	Übersichtsplan - Technische Massnahmen und Ausgleichsmassnahmen	1:15'000
PH 1/1.2	Stauwehr und Dotierkraftwerk - Teilzonenplan	1:500
PH 1/1.3	Stauwehr und Dotierkraftwerk - Erschliessungs- und Gestaltungsplan	1:500

Maschinenhaus:

PH 1/2.1	Gesamte Anlage - Situation mit Grundrissen, Quer- und Längsschnitten	1:500	71.1664.10.001
		1:100	71.1664.40.001 ff

Kanal/Dammertüchtigung:

PH 1/3.1.1	Ist-Zustand, Situation mit Längenprofil, Querprofilen und Querschnitten Durchlässe	1:5'000 1:1'000/1:100 1:250/1:50	71.1664.41.001 ff
PH 1/3.2.1	Dammertüchtigung, Situation und Querprofile	1:1'000 / 1:200/1:50	71.1664.42.001
PH 1/3.2.2	Dammertüchtigung, Baustellenerschliessung - Situation	1:2'500	71.1664.42.002

Stauwehr Winznau und Dotierkraftwerk:

PH 1/4.1.1	Übersichtsplan	1:500	71.1664.50.001
PH 1/4.1.2	Neubauten - Situation	1:250	71.1664.50.002
PH 1/4.1.3	A: Baustellenerschliessung + Rodungsplan - Situation	1:500	71.1664.50.003
PH 1/4.1.4	Abbruchplan - Situation, Ansicht und Querschnitt	1:200	71.1664.50.004
PH 1/4.1.5	Landbedarf von Dritten	1:250	71.1664.50.005
PH 1/4.1.6	Umgebungsgewässer - Situation	1:250	71.1664.50.006
PH 1/4.1.7	Wehrober- und -unterwasserseite - Ansichten	1:200	71.1664.51.001
PH 1/4.1.8	Wehröffnung mit Tosbecken - Querschnitt	1:100	71.1664.51.002
PH 1/4.1.9	Wehröffnung mit Tosbecken - Schnitte	1:100	71.1664.51.003
PH 1/4.1.10	Betriebsgebäude - Grundriss, Schnitte + Fassaden	1:100	71.1664.51.004
PH 1/4.1.11	Pfeilverstärkung und bauliche Anpassungen	1:50/1:20	71.1664.51.005
PH 1/4.2.1-7	Dotierkraftwerk und Mündungsbauwerke	1:100	71.1664.52.001 ff
und 4.3.1-2	Fischpass - Situation mit Grundrissen, Längsschnitten, Querschnitten, Fassaden, Visualisierungen	1:50	71.1664.53.001 ff

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB)

PH 2/0.1	Übersichtsplan	1:15'000
PH 2/0.2	LBP - Teil 1: Staustrecke	1:5'000
PH 2/0.3	LBP - Teil 2: Restwasserstrecke	1:5'000

M2.1: Strukturierung (Baumbuhnen/Wurzelstämme):

PH 2/2.1	Situation und Querprofile	1:1'000/1:200
PH 2/2.1L	Landbedarf	1:1'000
PH 2/2.2	Situation und Querprofile	1:1'000/1:200
PH 2/2.2L	Landbedarf	1:1'000

M4: Förderung der Ufererosion (passiv) + Strukturierung:

PH 2/4.1	Situation und Querprofile (M 4.1)	1:1'000/1:200
PH 2/4.2a	Situation und Querprofile (M 4.2a)	1:1'000/1:200
PH 2/4.2b	Situation und Querprofile (M 4.2b)	1:1'000/1:200
PH 2/4.3	Situation und Querprofile (M 4.3)	1:1'000/1:200
PH 2/7	Situation (M 4.3)	1:1'000

M5: Aufwertung Aue, Gestaltung Weiher:

PH 2/5	Situation und Querprofile	1:1'000/1:200
PH 2/5R	A: Rodungsplan	1:1'000/1:200
PH 2/5L	Landbedarf	1:1'000

M6: Strukturierung und Anbindung Gretzenbach:

PH 2/6A	A: Hauptvariante Situation und Querprofile	1:500/1:200
PH 2/6AR	A: Rodungsplan	1:500
PH 2/6AL	Landbedarf	1:500
PH 2/6B	B: Minimalvariante Situation und Querprofile	1:500/1:200

M7: Rückbau Ballyschwelle:

PH 2/7	Situation und Querprofile	1:1'000/1:200
PH 2/7AL	Landbedarf	1:1'000

M8: Fischmigrationshilfe beim Maschinenhaus:

PH 2/8.1	Gesamtsituation	71.1664.60.001
PH 2/8.2	Verbindungsbach - Längsschnitt	71.1664.60.002
PH 2/8.3	Verbindungsbach - Normal- und Querprofile	71.1664.60.003
PH 2/8.4	Einlaufbauwerk - Situation	1:100 71.1664.60.011
PH 2/8.5	Einlaufbauwerk - Schnitte	1:100 71.1664.60.012
PH 2/8.6	Unterquerungen - Situation + Schnitte	1:100 71.1664.60.013
PH 2/8.7	Auslaufbauwerk - Situation + Schnitte	1:100 71.1664.60.014
PH 2/8.8	Auslaufbauwerk - Schnitte	1:100 71.1664.60.015
PH 2/8.9	A: Baustellenerschliessung + Rodungsplan - Situation	1:500 71.1664.60.021
PH 2/8.10	Landerwerbsplan - Situation	71.1664.60.022

Baustellenerschliessung M2 und M4 – M7

PH 2/10	Situationen	1:10'000
---------	-------------	----------

Rodungsgesuch

- Rodungsgesuch inkl. Rodungsformular BAFU und Formular SO-1 sowie Unterschriftenlisten Wald-/Grundeigentümer Blatt 1 - 6 (dat. 13.10.2010, rev. 20.01.2012).
- Detailpläne Rodungen und Rodungersatz (siehe oben).

Berichte

- Technischer Bericht 1 mit Ergänzungsbericht
- Technischer Bericht 2 Teil A: Fischmigrationshilfe
- Technischer Bericht 2 Teil B: Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen

- Technischer Bericht 2 Teil C: Raumplanungsbericht
- Umweltverträglichkeitsbericht (Hauptbericht und Fachberichte).

Die Projektunterlagen lagen vom 19. November 2012 bis und mit 19. Dezember 2012 bei den Gemeindeverwaltungen der Gemeinden Däniken, Dulliken, Gretzenbach, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Schönenwerd, Trimbach und Winznau sowie beim Amt für Raumplanung und beim Amt für Umwelt auf.

Alle Publikationen enthielten folgende Hinweise: „Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch das Konzessionsgesuch respektive die vorgenannten Pläne und Unterlagen besonders berührt ist und an deren Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, Einsprache erheben. Sie sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Einsprachen gegen die Rodungspläne und gegen das Rodungsgesuch sind innerhalb der Auflagefrist beim Volkswirtschaftsdepartement, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, zu erheben. Sie sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“

1.2 Umweltverträglichkeitsbericht und Raumplanungsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um ein Laufkraftwerk mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW, welche somit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt (vgl. UVPV, Anhang Ziffer 21.3).

Neben dem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) liegt auch der Raumplanungsbericht (TB2.C) nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) vor. Massgebliches Verfahren für die UVP ist das Nutzungsplanverfahren.

Bei den aufgelegten Nutzungsplänen (vgl. §§ 14 und 68 PBG) handelt es sich um Teilzonenpläne (vgl. § 68 Abs. 1 lit. d PBG) mit Zonenvorschriften, Erschliessungs- (vgl. §§ 39 ff. PBG) und Gestaltungspläne (vgl. § 44 PBG) mit Sonderbauvorschriften (vgl. § 45 PBG). Sie legen die technischen Massnahmen zur Dammertüchtigung am Kanal, zur Sanierung des Stauwehrs Winznau und zum Dotierkraftwerk sowie zu einer Reihe von Massnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie und zur Aufwertung von Natur und Landschaft fest.

Da dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommt (vgl. § 39 Abs. 4 PBG), werden die Pläne mit Detailprojekten sowie Längen- und Querprofilen ergänzt. Die Erschliessungspläne bilden insbesondere auch den Rechtstitel für die Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 PBG, nämlich für das Land, das für die Massnahmen in Anspruch genommen werden muss.

1.3 Kantonaler Richtplan

Flusskraftwerke von der Grösse des Wasserkraftwerkes Gösgen sind Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Sie müssen im kantonalen Richtplan festgesetzt werden. Für die Konzessionserneuerung des Kraftwerkes Gösgen wurde die entsprechende Richtplananpassung vom 14. Mai 2012 bis am 6. Juli 2012 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagezeit gingen siebzehn Einwendungen - davon sechs von Solothurner Gemeinden - sowie der Vorprüfungsbericht des Bundes ein. Der Einwendungsbericht des BJD wurde im Oktober 2012 den Einwendern zugestellt. Darin hat das BJD zu den Anträgen detailliert Stellung genommen. Aufgrund der Einwendungen wurde der Richtplanbeschluss ergänzt. Nach § 64 Abs. 3 PBG können Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen, die Einwendungen erhoben haben, gegen eine ablehnende Entscheidung innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen. Innerhalb dieser Frist gingen keine Beschwerden ein. Der Regierungsrat hat am 3. Dezember

2012 die Richtplananpassung zum Wasserkraftwerk Gösgen beschlossen (RRB Nr. 2012/2377). Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat diese am 14. Juli 2014 genehmigt.

1.4 Gegenstand des Projekts

Gegenstand des Projekts und mithin anfechtbar sind somit:

- Die vorgenannten Nutzungspläne zur „Konzessionserneuerung des Wasserkraftwerkes Gösgen“ sowie
- das Rodungsgesuch.

1.5 Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 3 UVPV wurde das Bundesamt für Umwelt (BAFU) angehört. In seiner Stellungnahme vom 6. August 2012 stimmt das BAFU der Konzessionserneuerung zu, sofern verschiedene Anträge (Auflagen) berücksichtigt werden. Die Anträge des BAFU wurden in die Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen aufgenommen und berücksichtigt.

Eine Anhörung des BAFU zum Rodungsgesuch nach Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) war nicht erforderlich.

1.6 Zweckmässigkeitsprüfung des Bundesamtes für Energie (BFE)

Das Amt für Umwelt hat am 15. März 2013 das Projekt für die Konzessionserneuerung der Alpiq Hydro Aare AG vom 20. Januar 2012 dem Bundesamt für Energie (BFE) zur Prüfung nach Art. 5 WRG zugestellt. Mit Brief vom 24. Juni 2013 beurteilt das BFE das Projekt zusammenfassend wie folgt: „Der Bericht und die Detailpläne des Projektverfassers sind selbstklärend, ausführlich und gut verständlich. Es kann mit einer guten Funktionstüchtigkeit der Anlage gerechnet werden. Mit einer Jahresproduktion von 303 GWh steht das Kraftwerk Gösgen an erster Stelle aller Aare-Kraftwerke. Dessen Ertüchtigung sowie die zusätzliche Erstellung eines Dotierkraftwerks am Wehr bei Winznau, erhöht in optimaler Weise die Nutzung des hier vorhandenen Wasserkraftpotenzials. Aus energiepolitischer und wasserwirtschaftlicher Sicht begrüssen wir dessen Erneuerung und Erweiterung als einen sinnvollen Beitrag zur Erhaltung und Erhöhung der Wasserkraftnutzung. Das Projekt ist im Sinne der Energiestrategie des Bundesrates und entspricht einer zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte, welcher wir aus der Sicht von Art. 5 WRG voll zustimmen.“

1.7 Sicherheitstechnische Beurteilung des Bundesamtes für Energie (BFE)

Das Amt für Umwelt (AfU) beantragte im Auftrag des Kantons Solothurn am 25. April 2014 dem Bundesamt für Energie (BFE) als Aufsichtsbehörde des Bundes über die Sicherheit der Stauanlagen, das Projekt aus sicherheitstechnischer Sicht zu beurteilen. Am 3. Februar 2015 teilte das BFE das Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfung nach Art. 6 Abs. 5 Stauanlagegesetz (StAG; SR 721.101) mit. Dabei kam das BFE zum Schluss, dass „die Anforderungen an die technische Sicherheit des Projekts für den Umbau der Stauanlage Gösgen unter Vorbehalt der unter Ziff. III.2 genannten, einzuhaltenden Auflagen erfüllt sind.“ Das BFE erklärte weiter, dass „das Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfung samt Auflagen in den Entscheid der Genehmigungsbehörde aufzunehmen ist (Art. 6 Abs. 6 StAG)“.

Mit Schreiben vom 16. November 2016 und elektronischer Ergänzung vom 10. Mai 2016 hat die Alpiq Hydro Aare AG dem BFE verschiedene Dokumente zugestellt. Nach deren Prüfung hat die Sektion Aufsicht Talsperren des BFE am 11. Mai 2016 der Alpiq Hydro Aare AG mitgeteilt, dass die Auflagen Ziffer III.2.2, Buchstaben b, g, i, j und l erfüllt sind.

1.8 Einsprachen

Innert der 30-tägigen Einsprachefrist sind gegen das Projekt folgende Einsprachen eingegangen:

- Nr. 1: Bürgergemeinde Obergösgen, Rolf Spielmann, Bürgergemeindepräsident, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen
- Nr. 2: IG Velo Region Olten, Katarina Dubach, Präsidentin, Solothurnstrasse 107, 4600 Olten
- Nr. 3: Einwohnergemeinde Obergösgen, Christoph Kunz, Gemeindepräsident, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen
- Nr. 4: Aqua Viva - Rheinaubund, Weisteig 192, 8201 Schaffhausen (mit WWF Sektion Aargau, WWF Sektion Solothurn und WWF Schweiz als Mitunterzeichner.

Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit, Verfahren, Koordination

Nebst der Gegenstand des vorliegenden RRB bildenden Nutzungsplanung und der Rodungsbewilligung (vgl. vorstehend Ziff. 1.4) bedarf das Vorhaben - die „Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Göschen“ - selbstredend einer Konzession. Damit ist ein konzessionsrechtliches Verfahren nach Art. 38 ff. WRG i.V.m. § 54 Abs. 1 lit a. GWBA erforderlich. Nach § 69 Abs. 1 GWBA beschliesst der Kantonsrat über Konzessionen für die Nutzung der Wasserkräfte ab einer maximal installierten Leistung von 10 Megawatt (MW). Zuständig für die Konzessionserteilung ist vorliegend folglich der Kantonsrat. Da das Konzessionsverfahren und das Nutzungsplanverfahren eng miteinander verknüpft sind, wird der Regierungsrat dem Kantonsrat im Konzessionsverfahren Antrag zur Konzessionserteilung und zur Behandlung der zugehörigen Einsprachen stellen. Dies insbesondere unter Berücksichtigung von § 70 Abs. 1 GWBA, wonach der Regierungsrat für den Vollzug des WRG zuständig ist, soweit dessen Vollzug den Kantonen überlassen ist und die Erteilung der Konzession nicht dem BJD obliegt.

Wie bereits in Kapitel 1.2 dargelegt, unterstehen nach Art. 10a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) und Ziffer 21.3 des Anhangs zur UVPV Laufkraftwerke mit mehr als 3 MW Leistung der UVP. Eine Neukonzessionierung entspricht der Errichtung einer neuen Anlage im Sinne von Art. 1 UVPV und ist somit UVP-pflichtig. Die UVPV sieht für solche Vorhaben grundsätzlich eine 2-stufige UVP vor. Im vorliegenden Fall ist mit den zuständigen Behörden der Kantone Aargau und Solothurn vereinbart worden, auf die 2. Stufe zu verzichten bzw. die 1. Stufe UVP mit der 2. Stufe zeitlich zusammenzulegen. Dies hat zur Folge, dass in einem einzigen UVP-Verfahren sämtliche umweltrelevanten Fragestellungen gelöst werden müssen. Bei Anlagen nach Ziffer 21.3 Anhang UVPV ist nach Art. 12 Abs. 3 UVPV das Bundesamt für Umwelt (BAFU) anzuhören.

Nach Art. 46 Abs. 1 lit. b PBG ist für Bauten und bauliche Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, ein Gestaltungsplan notwendig. Mit dem Gestaltungsplanverfahren als Leitverfahren ist nach Art. 134 Abs. 4 PBG der Regierungsrat für die Erteilung der notwendigen Bewilligungen zuständig. Aus diesem Grund entscheidet der für die Plangenehmigung zuständige Regierungsrat vorliegend auch über allfällige Einsprachen zum Rodungsgesuch und die Erteilung der Rodungsbewilligung.

2.2 Raumplanerische Interessenabwägung

Durch die Landschaft und die klimatischen Verhältnisse ist die Schweiz wie kaum ein anderes Land in Europa für die Energiegewinnung aus Wasserkraft prädestiniert. Die Wasserkraft leistet mit beinahe 60 Prozent den grössten Beitrag zur schweizerischen Stromversorgung. Im Kanton Solothurn betreibt die Alpiq Hydro Aare AG drei grössere Wasserkraftwerke, die Kraftwerke Flumenthal, Ruppoldingen und Gösgen. Der Bund will die Wasserkraftnutzung in Zukunft mit verschiedenen Massnahmen verstärkt fördern. Bestehende Werke sollen erneuert und unter Berücksichtigung der ökologischen Anforderungen ausgebaut werden, um so das realisierbare Potenzial zu nutzen. Instrumente sind insbesondere die im Aktionsplan "Erneuerbare Energien" vorgesehenen Massnahmen zur Förderung der Wasserkraft. Der Kanton Solothurn unterstützt diese Bestrebungen. Im kantonalen Richtplan ist folgender Planungsgrundsatz festgelegt: „Der Kanton setzt sich für die Erhaltung der Wasserkraftnutzung ein und unterstützt eine nachhaltige Steigerung. Die dazu notwendigen baulichen Massnahmen haben die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.“ Mit der Konzessionserneuerung des Kraftwerkes Gösgen werden diese Vorgaben umgesetzt.

Die technischen Massnahmen (Wehrsanierung, Neubau Dotierkraftwerk, Ertüchtigung der Dämme am Oberwasserkanal) sollen mit ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen ergänzt werden (Erhöhung der Strukturvielfalt der Ufer, Erhöhung der Dotierwassermenge, Aufwertung von Auenlebensräumen, Aufwertung und Anbindung Gretzenbach, Rückbau Balylschwelle, Fischaufstiegshilfe beim Maschinenhaus). Das Projekt leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Aufwertung gegenüber dem heutigen Zustand.

Das Projekt wurde einer umfassenden Mitwirkung unterzogen [vgl. Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700)]. Eine Begleitgruppe, bestehend aus Vertretern der Gemeinden, der kantonalen Fachstellen sowie verschiedenen Organisationen aus den Bereichen Fischerei und Natur- und Landschaftsschutz, hat die Arbeiten begleitet. Einer öffentlichen Orientierungsveranstaltung am 9. Mai 2012 in Däniken folgten eine Mitwirkung der Bevölkerung und eine Anhörung der Gemeinden. Die Eingaben aus der öffentlichen Mitwirkung, die Ergebnisse der Vorprüfung durch die Kantone Aargau und Solothurn sowie die Anhörung der Gemeinden und des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) führten zu weiteren Projektoptimierungen. Das Projekt ist abgestimmt auf weitere Planungen wie das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten bis Aarau und die Konzessionserneuerung des Wasserkraftwerks Aarau.

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), welche der Regierungsrat gestützt auf die kantonale Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 (VVK; BGS 711.15) vorzunehmen hat, stützt sich auf:

- Den Bericht der Gesuchstellerin zur Umweltverträglichkeit (UVB) vom 20. Oktober 2010 mit Ergänzungsbericht (EB) vom 20. Januar 2012,
- die definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn vom 12. Januar 2018.

In ihrer Gesamtbeurteilung vom 12. Januar 2018 kommen die Umweltschutzfachstellen (Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, und Kanton Solothurn, Bau- und Justizdepartement, Amt für Umwelt) zu folgendem Schluss:

„.....

Der Umweltverträglichkeitsbericht mit seinen ergänzenden Unterlagen stellt eine gute Grundlage dar für die Beurteilung des Vorhabens im massgeblichen Verfahren. Die Untersuchungen wurden fachlich kompetent ausgeführt und sind im Bericht nachvollziehbar und klar strukturiert wiedergegeben. Wir sind der Meinung, dass sie für eine Beurteilung ausreichen und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, die insbesondere in Art. 10b Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) festgelegt sind. Der Restwasserbericht, der für Ausleitkraftwerke notwendig ist, wurde in den UVB integriert und erfüllt damit auch die Vorgaben von Art. 35 Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) [BAFU: 3.6.1 / S. 4 bis 5].

Der UVB weicht bezüglich Aufbau von den Vorgaben von Modul 5 des UVP-Handbuches ab. Dies kann akzeptiert werden, weil einerseits die Arbeiten am UVB bereits weit vorangeschritten waren, als das UVP-Handbuch veröffentlicht wurde. Andererseits enthält der vorgelegte UVB (zusammen mit den übrigen Gesuchsunterlagen) alle erforderlichen Informationen, um eine Beurteilung im Sinne von Art. 13 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) vorzunehmen.

...

Die Umweltauswirkungen fallen sowohl räumlich als auch zeitlich sehr unterschiedlich aus. In einer ersten Phase werden die Bauarbeiten, die sich über einen Zeitraum von gut 4 Jahren erstrecken werden, zu einer teilweise starken Belastung der Umwelt führen. Die von diesen Arbeiten betroffenen Umweltgüter sind dabei insbesondere:

- Luft/Lärm: Lärm- und Schadstoffemissionen werden insbesondere durch die ca. 13'500 Transportfahrten, durch die Baumaschinen auf den verschiedenen Installationsplätzen und durch Rammarbeiten (Bauarbeiten beim Wehr) ausgelöst. Um diese Belastungen der Umwelt zu minimieren, werden die Baurichtlinie Luft, die Transportrichtlinie und die Baurichtlinie Lärm des Bundes angewendet.*
- Boden: Insgesamt wird das Projekt eine Bodenfläche von ca. 4.4 ha temporär und eine Fläche von 1.4 ha dauerhaft beanspruchen. Die vorübergehenden Eingriffe während den Bauarbeiten sind erforderlich, um Baupisten, Installationsplätze und Depotflächen zu erstellen. Damit die Auswirkungen der Bauarbeiten auf den Boden minimiert werden können, ist die Einsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) vorgesehen. Das Bodenschutzkonzept, das bereits vorliegt, ist bis zum Beginn der Bauarbeiten weiter zu differenzieren.*
- Grundwasser: Besonders relevant für das Grundwasser sind Arbeiten im Zusammenhang mit der Sanierung des Stauwehrs Winznau und dem Bau eines neuen Dotierkraftwerks. Dabei sind temporäre Eingriffe beispielsweise für die Umspundung und Trockenlegung der Baugruben vorgesehen. Auch für den Bau der Fischmigrationshilfe beim Maschinenhaus werden örtliche Wasserhaltungsmassnahmen für die Erstellung des Ein- und Auslaufbauwerks sowie für verschiedene Unterquerungen erforderlich sein.*
- Flora, Fauna, Lebensräume (inkl. Wald und aquatische Lebensräume): Während der Bauphase entstehen je nach Bauvorgang und -zeitpunkt grosse negative Effekte auf die*

Lebensräume. Die Termine und die Details werden vor der Ausführung in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen optimiert.

Ins Projekt wurden zahlreiche Massnahmen integriert, welche zu einer Optimierung der Bauphase beitragen. Eine zentrale Rolle spielen dabei die vorgesehene Umweltbaubegleitung (UBB), die Verwendung der verschiedenen behördlichen Vollzugshilfen sowie eine intensive Zusammenarbeit der Bauherrschaft mit den kantonalen Umweltschutzfachstellen.

In der Betriebsphase sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt räumlich sehr unterschiedlich. Wir beschränken uns nachfolgend auf einige wenige Aspekte:

- Luft / Lärm: In der Betriebsphase ist das Vorhaben bezüglich Luft und Lärm kaum relevant.*
- Grundwasser: Im Bereich des Wehrs führt der Bau des Dotierkraftwerkes zu einer minimalen Verringerung des Durchflussquerschnittes von heute 52 % auf 49 % (bezogen auf die Breite des Gesamtbauwerkes). Die im Untergrund verbleibenden Unterwasser-Spundwandlarsen im Bereich des Tosbeckens (zur Verhinderung der Kolkbildung) werden den Grundwasserdurchfluss nicht zusätzlich verringern, weil sie auf ein Niveau von 370.44 m. ü. M. hinaufgezogen werden (Niveau der Bodenplatte des Wehrs). Aufgrund der Erfahrungen mit dem heute bestehenden Bauwerk kann davon ausgegangen werden, dass die marginale zusätzliche Verringerung des Durchflussquerschnittes keine relevanten Auswirkungen auf das bestehende Strömungsfeld haben wird.*
- Gewässerökologie, Naturschutz: Das Vorhaben wird im Vergleich zur heutigen Situation zu zahlreichen Verbesserungen führen: Die Erhöhung und Dynamisierung der Restwassermenge sowie das frühere Anheben der Schützen beim Wehr Winznau zur Förderung der Geschiebedurchgängigkeit in der Alten Aare werden zu einer Aufwertung des Gewässerlebensraumes führen. Mehrere Massnahmen haben eine Verbesserung der Längsvernetzung zur Folge (Verbindungsgerinne zwischen Unterwasserkanal und Alter Aare, Rückbau Bally-Schwelle, Optimierungen am bestehenden Fischaufstiegsgewässer beim Wehr Winznau, Bau einer Fischabstiegsanlage beim Wehr Winznau, verbesserte Anbindung Gretzenbach). Mit den Massnahmen zur Gestaltung und Strukturierung von Uferabschnitten entlang der Alten Aare (Förderung der Ufererosion, Einbringen von Totholz, Baumbuhnen etc.) erfahren die Uferlebensräume eine wesentliche Diversifikation und der Übergang Wasser-Land wird verbessert. Eine bedeutende Aufwertung stellt auch die Schaffung von Weihern im Obergösger Schachen dar. Auch die Ertüchtigung der Dämme führt zu einer relevanten Aufwertung, indem auf einer Länge von ca. 2 km artenreiche Heumatten geschaffen werden.*

*Weil eine Neukonzessionierung verfahrensrechtlich dem Neubau eines Kraftwerkes gleichkommt, ist der Bedarf an Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen am naturräumlichen Zustand **vor** Erteilung der ersten Konzession zu messen (Referenzzustand ist demnach der Zustand der Aare am Anfang des 20. Jahrhunderts).*

Die Bilanzierung der vorgesehen Massnahmen im Rahmen eines vom Kanton eingeholten Gutachtens hat aufgezeigt, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht genügen, um in den Bereich des Referenzzustandes zu gelangen. Wir schlagen deshalb vor, dass die Gesuchstellerin für ökologische Aufwertungsmassnahmen entlang der Aare 1.8 Mio. Franken bereitstellt, die während der Konzessionsdauer eingesetzt werden können für Projekte, die heute noch nicht absehbar/aktuell sind.

- Wald: Für das Vorhaben müssen rund 3'322 m² Wald gerodet werden, davon 223 m² definitiv. Für die definitive Rodung wird eine flächengleiche Ersatzaufforstung in der*

gleichen Gegend angeboten. Ein grosser Teil der Rodungsfläche entfällt auf die für das Wasserkraftwerk Gösgen geplanten Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen.

- Landschaft, Denkmalschutz: Das Projekt hat den Verlust der gesamten Wehranlage zur Folge. Damit verschwindet ein aussergewöhnliches Bauzeugnis der Moderne, das in seiner Erscheinung und der Technik noch heute weitgehend dem Zustand zur Bauzeit entspricht. Mit verhältnismässigen Massnahmen lässt sich dieser Verlust aber nicht reduzieren. Diesem Verlust stehen bezüglich Landschaft auch Verbesserungen gegenüber, insbesondere im Bereich der Restwasserstrecke.*

Aufgrund unserer Beurteilung sind die Umweltschutzfachstellen der beiden Kantone Solothurn und Aargau der Meinung, dass das Vorhaben der Umweltschutzgesetzgebung entspricht und damit als „umweltverträglich“ bezeichnet werden kann. Voraussetzung für diese positive Bewertung des Projektes ist eine Berücksichtigung unserer Anträge in diesem Beurteilungsbericht.

.....“

2.4 Nebenbewilligungen

2.4.1 Waldrechtliche Ausnahmbewilligung (Rodungsbewilligung)

Laut Rodungsgesuch vom 13. Oktober 2010, rev. A 20. Januar 2012 müssen zur Realisierung des Vorhabens 4'159 m² Wald gerodet werden, davon 3'936 m² temporär und 223 m² definitiv. Als Ersatz werden für die temporären Rodungen ein flächengleicher Realersatz an Ort und Stelle und für die definitiven Rodungen eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Ausmass von 223 m² in unmittelbarer Nähe zu den Rodungsflächen angeboten.

Die Rodungen sind erforderlich einerseits für bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Umbau des Stauwehrs Winznau, andererseits für die Realisierung von ökologischen Ausgleichsmassnahmen im Rahmen der Konzessionserneuerung für das Wasserkraftwerk Gösgen.

Das zur Genehmigung vorgelegte Rodungsgesuch entspricht nicht mehr in allen Teilen dem aktuellen Stand. Zudem ist das Gesuch teilweise unvollständig und fehlerhaft, und die Unterlagen sind nicht durchgängig aufeinander abgestimmt. Nicht von allen betroffenen Wald- und Grundeigentümern liegt die erforderliche schriftliche Zustimmung vor; bei den vorliegenden Zustimmungen handelt es sich nur um Kopien. Und aufgrund der langen Verfahrensdauer entspricht die für das Gesuch verwendete Formularversion nicht mehr der aktuellsten Fassung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU).

Betreffend der geplanten Massnahmen und Rodungsflächen ergeben sich gegenüber dem zur Genehmigung vorliegenden Rodungsgesuch folgende Änderungen:

- Massnahme M1, Strukturierung (Uferbucht, Baumbuhnen) [Olten]:
Die Massnahme wurde aus dem Projekt gestrichen. Dadurch reduziert sich die Rodungsfläche um 837 m² temporäre Rodung.
- Massnahme M5, Aufwertung Aue, Gestaltung Weiher [Obergösgen]:
Die Massnahme wurde bereits im Rahmen eines Projektes des Kantons Solothurn zur Aufwertung des Amphibienlaichgebietes IANB SO 69 im Obergösger Schachen in einem separaten Baugesuchverfahren mit Rodungsbewilligung bewilligt und umgesetzt. Dadurch reduziert sich die Rodungsfläche gemäss Rodungsgesuch um 1'549 m² temporäre Rodung.
- Massnahme M6A, Strukturierung und Anbindung Gretzenbach [Gretzenbach]:
Die geplante Rodungsfläche wurde bereits im Rahmen des SBB-Projektes "ZEB, Olten -

Aarau, Integrale Vierspur (Eppenbergtunnel)" mit Rodungsbewilligung gerodet. Dadurch reduziert sich die Rodungsfläche gemäss Rodungsgesuch um 245 m² temporäre Rodung.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Zweckentfremdungen von Waldareal stellen Rodungen im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG). Nach Art. 7 Abs. 1 WaG ist für jede Rodung in derselben Gegend mit standortgerechten Baum- und Straucharten Realersatz zu leisten. Unter bestimmten Voraussetzungen können anstelle von Realersatz gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen oder kann gar gänzlich auf den Rodungersatz verzichtet werden (Art. 7 Abs. 2 und 3 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton Solothurn, der planungsrechtlich über die Ausführung des Vorhabens entscheidet. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch nach Art. 6 Abs. 2 WaG war nicht erforderlich.

Die kantonalen Fachstellen für Raumplanung, Natur und Landschaft sowie Umwelt haben keine Einwände gegen das Rodungsvorhaben vorgebracht. Einsprachen gegen das Rodungsgesuch sind keine eingegangen. Von einem betroffenen Wald-/Grundeigentümer fehlt noch die schriftliche Zustimmung zur Rodung.

Die zuständige kantonale Rodungsbehörde hat das Rodungsgesuch geprüft und kommt zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung, mit Vorbehalt und unter Auflagen und Bedingungen, erfüllt sind.

2.4.1.1 Bereinigung Rodungsgesuch (von Amtes wegen)

Nach der mit Datum vom 9. Februar 2018 durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJFSO) vorgenommenen Bereinigung des Rodungsgesuches vom 13. Oktober 2010, rev. A 20. Januar 2012 ergeben sich für die Rodungsbewilligung folgende definitive Flächen und Fristen:

- Rodungsfläche(n): neu total 1'528 m² (statt: 4'159 m²), davon 1'305 m² temporär (statt: 3'936 m²) und 223 m² definitiv (wie bisher).
- Frist für Rodungen: neu 31. Dez. 2021 (statt: 31. Dez. 2014).
- Ersatzaufforstungsfläche(n): neu für temporäre Rodung 1'305 m² (statt: 3'936 m²) und für definitive Rodung 223 m² (wie bisher).
- Frist für Ersatzaufforstungen: neu 31. Dez. 2026 (statt: 31. Dez. 2020).

2.4.1.2 Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Die Versorgung der Bevölkerung mit Strom ist ein wichtiger Bestandteil der Grundversorgung. Im Zusammenhang mit der Erneuerung der gegen Ende 2027 auslaufenden Konzession soll das seit fast einem Jahrhundert bestehende Wasserkraftwerk Gösgen an die gesetzlich vorgeschriebenen ökologischen Erfordernisse, den Stand der Technik und die künftigen Anforderungen der Hochwasser- und Erdbebensicherheit angepasst werden.

Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung vorliegend überwiegt.

2.4.1.3 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Die baulichen Massnahmen und die ökologischen Ausgleichsmassnahmen für das Vorhaben sind aufgrund der bestehenden Bauten und Anlagen des Kraftwerks Gösgen bzw. aufgrund des Zwecks, den sie erfüllen sollen, auf die geplanten Standorte im Wald angewiesen.

Damit ist die relative Standortgebundenheit für das Rodungsvorhaben gegeben.

2.4.1.4 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Am 3. Dezember 2012 hat der Regierungsrat die Richtplananpassung zum Wasserkraftwerk Gösgen beschlossen (RRB Nr. 2012/2377). Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat diese am 14. Juli 2014 genehmigt.

Dem Rodungsvorhaben liegt des Weiteren eine entsprechende Kantonale Nutzungsplanung bestehend aus Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan (Konzessionserneuerung "Wasserkraftwerk Gösgen") zu Grunde. Die Nutzungsplanung und das Rodungsgesuch werden gleichzeitig zur Genehmigung vorgelegt und sind Gegenstand des vorliegenden Beschlusses.

Die raumplanerischen Voraussetzungen sind somit erfüllt.

2.4.1.5 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Gegen die Rodungen sprechen weder Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind. Bei Umsetzung der im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge im definitiven Beurteilungsbericht der Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn führen die Rodungen zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt.

Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Die Rodungen und der Rodungersatz zerstören keine besonders schützenswerten Waldstandorte oder Pflanzengesellschaften bzw. Lebensräume. Die geplanten Rodungersatzmassnahmen mit standortgerechten Baum- und Straucharten in Kombination mit der ökologischen Aufwertung führen zu einer Aufwertung der betroffenen Waldstandorte.

Den Belangen des Natur- und Heimatschutzes wird damit gebührend Rechnung getragen.

2.4.1.6 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Der Rodungersatz erfolgt flächengleich mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Realersatz an Ort und Stelle und durch eine Ersatzaufforstung in unmittelbarer Nähe (gleiche Gegend) zu den Rodungsflächen.

Damit genügt der Rodungersatz Art. 7 Abs. 1 WaG.

2.4.1.7 Ausgleich der Vorteile durch Rodungsbewilligungen (Art. 9 WaG; Ausgleichsabgabe)

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) für Rodungsbewilligungen eine sogenannte Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73). Die

Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin und wird jeweils fällig bei Erteilung der Schlagbewilligungen.

Das Vorhaben "Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Gösgen" unterliegt der Pflicht zur Leistung der Ausgleichsabgabe nach § 5 Abs. 2 WaGSO. Dies gilt auch für Rodungen, die zwar im Rahmen anderer Projekte aber zugunsten des vorliegenden Vorhabens ausgeführt wurden.

Im vorliegenden Fall wird die Ausgleichsabgabe durch das Volkswirtschaftsdepartement mit separater Verfügung festgesetzt.

2.4.2 Fischereirechtliche Bewilligung

Nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) bedürfen Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer einer Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Mit der Wehrsanierung und den Aufwertungsmassnahmen muss in die Aare und ihre Ufer eingegriffen werden. Diese Eingriffe sind unumgänglich, um das Wehr sanieren zu können und die Lebensräume an und in der Aare aufzuwerten. Die fischereirechtliche Bewilligung kann mit dem vorliegenden Beschluss erteilt werden.

2.4.3 Entfernen von Ufervegetation und Beanspruchung des Gewässerraums der Aare

Für die vorgesehenen Massnahmen muss Ufervegetation im Sinne von Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) entfernt werden und/oder die Massnahmen erfolgen im Gewässerraum der Aare nach Art. 36a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz/GSchG; SR 814.20).

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 22 Abs. 2 NHG [i.V.m. §§ 17 sowie 20 Abs. 1 und 3 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; BGS 435.141) sowie § 32 Abs. 1 GWBA] für die Entfernung von Ufervegetation sind vorliegend erfüllt, zumal die vorgesehenen Massnahmen als im Sinne von Art. 41c Abs. 1 Satz 1 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) standortgebunden und im öffentlichen Interesse liegend zu beurteilen sind. Damit ergibt sich gleichzeitig, dass für die Beanspruchung des Gewässerraums als solcher keine Ausnahmegewilligung erforderlich ist.

Die Ausnahmegewilligung nach Art. 22 Abs. 2 NHG gilt für die Beseitigung von Ufervegetation im Umfang wie sie in den (unter Ziffer 1.1 aufgeführten) Plänen mit Genehmigungsinhalt ausgewiesen ist.

2.4.4 Gewässerschutz- und wasserrechtliche Bewilligungen/Ausnahmegewilligungen

Die Sanierung der Wehranlagen (inkl. Dotierkraftwerk und Tosbecken) und die Fischmigrationshilfe beim Maschinenhaus bedingen dauerhafte Einbauten in das Grundwasser und teilweise Grundwasserabsenkungen unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW) resp. unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW) im Gewässerschutzbereich Au. Sie bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. b und c GWBA, einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG i.V.m. Art. 32 Abs. 2 lit. b, c und e GSchV resp. einer gewässerschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung nach Art. 31 Abs. 1 lit. a GSchV i.V.m. Ziff. 211 Abs. 2 von Anhang 4 zur GSchV. Weil differenzierte Auflagen in diesem Bereich erst verfügt werden können, wenn auch die Bauabläufe und -prozesse bekannt sind, werden diese Bewilligungen nachlaufend vor Baubeginn erteilt.

Als Grundlage für diese Bewilligungen ist das erforderliche Gesuchformular zusammen mit dem entsprechenden geologischen Gutachten je Bauwerk rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Die Details der erforderlichen Unterlagen sind mit dem Amt für Umwelt abzusprechen.

2.4.5 Übrige Nebenbewilligungen

Alle übrigen Nebenbewilligungen, welche keiner öffentlichen Auflage bedürfen und keinen Koordinationsbedarf aufweisen, sind in nachlaufenden Verfahren zu erteilen.

2.5 Die prozessualen Voraussetzungen für die materielle Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch einen aufliegenden Nutzungsplan besonders berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (vgl. § 16 Abs. 1 PBG i.V.m. § 69 lit. c PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und über die Genehmigung des Planes (vgl. § 69 lit. d PBG). Im dargestellten Sinne ist nur zur Einsprache berechtigt (legitimiert), wer in einer qualifizierten Nähe zum Streitgegenstand (Anfechtungsobjekt) steht und somit vom Projekt mehr betroffen ist als irgendein Bürger.

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Gösgen“ sind daher in erster Linie Personen zur Einsprache legitimiert, die in unmittelbarer Nähe der Kraftwerksanlagen oder der vorgesehenen ökologischen Aufwertungsmassnahmen wohnen und dadurch Nachteile zu gewärtigen haben; desgleichen mit ihrem Eigentum betroffene Grundeigentümer. In diesem Sinne ist die Legitimation zur Einsprache, also die Befugnis, Einsprache zu erheben, in jedem einzelnen Fall (siehe nachfolgend Ziffer 2.6) zu prüfen.

Vereine und Verbände sind zur Einsprache legitimiert, wenn es sich um beschwerdeberechtigte Organisationen nach dem USG oder dem NHG handelt (vgl. diesbezüglich das bundesrätliche Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen; SR 814.076). Nach kantonalem Recht zur Einsprache legitimiert sind Regionalplanungsorganisationen und kantonale Vereinigungen, die sich nach ihren Statuten vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz oder der Siedlungs- und Landschaftsgestaltung widmen, sofern sie mindestens zehn Jahre vor Erhebung der Einsprache gegründet wurden (vgl. § 16 Abs. 2 PBG). Ferner können Vereine und Verbände Einsprache erheben, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (sog. Verbandsbeschwerde):

- Der Verband muss nach seinen Statuten zur Wahrung der betroffenen Interessen seiner Mitglieder berufen sein.
- Die Interessen der Mehrheit oder zumindest einer grossen Anzahl Mitglieder müssen betroffen und diese selber zur Einsprache legitimiert sein.

Sämtliche Einsprachen sind fristgerecht eingereicht worden, sodass – soweit die Legitimation gegeben ist – darauf einzutreten ist.

Betreffend Verfahrenskosten gilt generell: Das Einspracheverfahren ist kostenlos [vgl. § 37 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 124.11)]. Ebenso wenig werden Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt (vgl. § 39 VRG e contrario).

Dort, wo sich Einsprachen gleichzeitig oder teilweise gegen das Konzessionsgesuch richten, wird bei deren Behandlung darauf hingewiesen (Triage). Die formelle und materielle Koordination des Nutzungsplanverfahrens mit dem Konzessionsverfahren wird dadurch sichergestellt, dass der Regierungsrat, der über die Nutzungspläne und die dagegen gerichteten Einsprachen befindet, gleichzeitig dem Kantonsrat Antrag zur Konzessionserteilung und Behandlung der diesbezüglichen Einsprachen stellt.

2.6 Behandlung der Einsprachen

2.6.1 Einsprache Nr. 1 (Bürgergemeinde Obergösgen)

a. Die Bürgergemeinde Obergösgen (BGO) befürchtet, dass die Flusssohle und die Dämme mit fortschreitendem Alter durchlässiger werden, dadurch Aarewasser ins Grundwasser infiltriert und die Qualität des Grundwassers negativ beeinflusst. Die Konzessionärin sei folglich zu verpflichten, darum besorgt zu sein, die Infiltration künftig so gering wie möglich zu halten; dies gegebenenfalls mit baulichen Massnahmen. Für den Unterlassungsfall sei sie als haftbar zu erklären (PH1/3.1: Kanal und Dammertüchtigung = Einsprachepunkt 1).

Die BGO ist ferner der Meinung, dass zur Förderung der Ufererosion und zur Strukturierung der Ufer auch andere als die vorgesehenen Massnahmen zum Ziel führen würden, und sie beantragt, diesen Aspekt im Rahmen des Einspracheverfahrens zum gleichzeitig aufgelegenen Hochwasser- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau zu behandeln (M4: Förderung der Ufererosion (passiv) und Strukturierung = Einsprachepunkt 2).

Die BGO wünscht weiterhin, dass die beiden Vorhaben, die Konzessionserneuerung des Wasserkraftwerks Gösgen und das Hochwasser- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau, im Umfang der Massnahmen zur Aufwertung der Aue im Obergösger Schachen zusammengeführt werden (M5: Aufwertung Aue, Gestaltung Weiher = Einsprachepunkt 3).

Schliesslich erachtet es die BGO als zwingend, dass im Verfahren der Konzessionserneuerung auch der Konzessionsvertrag mit einbezogen, d.h. dieser zur Einsicht offengelegt wird. Dabei müsse die Konzessionärin verhalten werden, sämtliche Mehrkosten zu übernehmen, die durch die Existenz des Oberwasserkanals der Bürgergemeinde Obergösgen entstehen würden. Die Bürgergemeinde Obergösgen könne dem Nutzungsplan erst zustimmen, wenn sie den Inhalt des Konzessionsvertrages kenne und dieser auch ihren Forderungen entspreche (Konzessionsvertrag = Einsprachepunkt 4).

b. Die BGO besitzt verschiedene Parzellen, insbesondere im Obergösger Schachen, und betreibt die örtliche Wasserversorgung. Sie ist vom Vorhaben direkt betroffen und daher zur Einsprache (grundsätzlich) legitimiert.

Am 27. Juni 2013 fand mit Vertretern des BJD eine Einspracheverhandlung statt.

Am 31. Oktober 2013 unterbreitete das BJD der Einsprecherin einen Vereinbarungsentwurf; dies im Hinblick auf eine gütliche Einigung respektive einen allfälligen Rückzug der Einsprache. Mit Schreiben vom 10. Januar 2014 teilte die BGO mit, dass der Bürgerrat nicht willens sei, die Vereinbarung zu unterzeichnen, bevor er den Inhalt des Konzessionsvertrages kenne und seinen diesbezüglichen Forderungen entsprochen werde. Die BGO hält somit am Einsprachepunkt 4 explizit fest. Den Erläuterungen des BJD im Vereinbarungsentwurf zu den Einsprachepunkten 1 bis 3 stimmte der Bürgerrat zwar sinngemäss zu. Da die Vereinbarung jedoch nicht unterzeichnet retourniert wurde, ist nachfolgend auch über diese Punkte zu befinden.

Zum Einsprachepunkt 1 sind folgende Bemerkungen zu machen: Flusssohlen und Dämme werden mit zunehmendem Alter generell immer weniger durchlässig. Insbesondere Flusssohlen kolmatieren meist innerhalb weniger Jahre und werden dicht. Analog verhält es sich mit Dämmen. Die Befürchtungen der Einsprecherin sind somit unbegründet; die Einsprache ist im entsprechenden Umfang abzuweisen.

Einsprachepunkt 2 betrifft das Projekt zum Hochwasserschutz und zur Revitalisierung der Aare, Olten – Aarau. Er bildet somit nicht Gegenstand des vorliegenden Nutzungsplanverfahrens; entsprechend ist darauf nicht einzutreten.

Der Antrag im Einsprachepunkt 3 wird berücksichtigt. Auf die Massnahme M5 wird zugunsten der kantonalen Weiherprojekte verzichtet. Die Alpiq Hydro Aare AG wird sich entsprechend beteiligen.

Einsprachepunkt 4 betrifft, wie dies auch die BGO korrekt darstellt, das Konzessionsverfahren im engeren Sinn - die Konzessionserteilung - und nicht das vorliegende Nutzungsplanverfahren. Entsprechend obliegt seine Beurteilung - wenn auch auf Antrag des Regierungsrates - dem Kantonsrat (vgl. dazu oben Ziff. 1, Ingress, Ziff. 1.4 und Ziff. 2.1). Auf Einsprachepunkt 4 ist folglich im Rahmen des vorliegenden Verfahrens (Nutzungsplanung) nicht einzutreten; er ist ins Konzessionsverfahren vor dem Kantonsrat zu verweisen.

Indessen ist - der guten Ordnung halber - an dieser Stelle immerhin bereits das Folgende festzuhalten: Gegenstand der Einsprache im Konzessionsverfahren bildet das Konzessionsgesuch. Entsprechend ist dieses - wie von Art. 60 Abs. 2 WRG vorgeschrieben - zusammen mit den Nutzungsplänen denn auch öffentlich aufzulegen (vgl. vorstehend Ziff. 1.1). Anders verhält es sich mit der Konzession als solcher, deren Inhalt (im Rahmen der vom Gesetz gesetzten Schranken) zwischen dem Kanton als Konzessionsgeber und der Alpiq Hydro Aare AG als Konzessionsnehmerin ausgehandelt wird. Entsprechend ist der aktuell vorliegende, im Auftrag des Regierungsrates vom BJD ausgehandelte Konzessionsentwurf vorderhand auch nicht öffentlich. Er wird diese Eigenschaft erst mit dem - seinerseits nicht anfechtbaren - Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat (Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat betr. Konzessionserteilung) erhalten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Einsprache - soweit im vorliegenden Verfahren darauf einzutreten ist (vgl. Einsprachepunkte 2 und 4) - teilweise gutzuheissen (vgl. Punkt 3) und im Übrigen (vgl. Punkt 1) abzuweisen ist. Die Beurteilung des Einsprachepunktes 4 ist ins Konzessionsverfahren zu verweisen.

2.6.2 Einsprache Nr. 2 (IG Velo Region Olten)

Die IG Velo Region Olten bedauert, dass auf dem Steg über das Stauwehr Winznau ein Fahrverbot gilt und deshalb die Veloverbindung für Pendler und Freizeitverkehr zwischen dem Niederamt und dem Bahnhof Olten eine Lücke aufweist. Sie beantragt, dass die neu zu erstellende Wehrbrücke so zu bauen sei, dass sie den geltenden Vorschriften entspricht, um von Velofahren den befahren zu werden. Insbesondere sei das Brückengeländer in ausreichender Höhe auszuführen.

Wie unter Ziff. 2.5 dargelegt, sind nach § 16 Abs. 2 PBG in Nutzungsplanverfahren auch „... kantonale Vereinigungen, die sich nach ihren Statuten vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz oder der Siedlungs- und Landschaftsgestaltung widmen ...“, einspracheberechtigt, „... sofern sie mindestens zehn Jahre vor Erhebung der Einsprache gegründet wurden.“ Die IG Velo Region Olten ist keine derartige kantonale Vereinigung. Sie wäre deshalb allein dann zur Einsprache legitimiert, wenn sie aufgrund ihrer Statuten zur Wahrung der betroffenen Interessen ihrer Mitglieder berufen wäre und die Interessen der Mehrheit oder zumindest einer grossen Anzahl ihrer Mitglieder derart betroffen wären, dass diese selber zur Einsprache legitimiert wären (sog. Verbandsbeschwerde). Dass diese strengen Voraussetzungen erfüllt wären, wird seitens der Einsprecherin nicht geltend gemacht und ist auch nicht anzunehmen, zumal der Wohnsitz von Mitgliedern im Gebiet einer von der Nutzungsplanung betroffenen Gemeinde noch keine für eine Einsprache hinreichende Betroffenheit begründet.

Auf die Einsprache der IG Velo Region Olten ist folglich mangels Legitimation nicht einzutreten.

Dennoch hat die Alpiq Hydro Aare AG das Anliegen aufgenommen und sich bereit erklärt, dieses bei der Umgestaltung der Wehrbrücke im Rahmen der Möglichkeiten (zu beachtende Verkehrsregeln und Sicherheitsvorschriften) zu berücksichtigen.

2.6.3 Einsprache Nr. 3 (Einwohnergemeinde Obergösgen)

a. Die Einwohnergemeinde Obergösgen beantragt folgendes:

- Antrag 1: Die Konzessionärin habe die Kosten für das Anpassen von Werkleitungen nach § 9 der Sonderbauvorschriften zu übernehmen.
- Antrag 2: Die Kosten für das Unter- und Überführen künftiger Werkleitungen beim Oberwasserkanal seien durch die Konzessionärin zu übernehmen.
- Antrag 3: Das Nutzungsplanverfahren sei zu sistieren, bis der Konzessionsvertrag für das Wasserkraftwerk Gösgen vorliege.
- Antrag 4: Vom Weieracherweg in Obergösgen bis zur Dammkrone sei ein Fussweg (Rampe) zu erstellen.
- Antrag 5: Die Sitzbänke auf der Dammkrone Obergösgen Nord seien wieder zu erstellen.
- Antrag 6: Das Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Obergösgen von Obergösgen und Lostorf sei einzuhalten.
- Antrag 7: Die Massnahme M10 „Möglichkeit Vernetzung Wildtiere“ sei definitiv zu planen oder aus dem Nutzungsplanverfahren zu entfernen.
- Antrag 8: Der Einwohnergemeinde Obergösgen sei ein angemessener Teil der vom Kanton erhobenen Konzessionsgebühr abzutreten.

b. Die Einwohnergemeinde Obergösgen ist Eigentümerin verschiedener Werkleitungen, Strassen und Wege im Konzessionsgebiet des Wasserkraftwerkes Gösgen. Sie ist vom Vorhaben direkt betroffen und daher zur Einsprache legitimiert.

Am 27. Juni 2013 fand mit Vertretern des BJD eine Einspracheverhandlung statt.

Am 31. Oktober 2013 unterbreitete das BJD der Einsprecherin - zwecks gütlicher Einigung respektive im Hinblick auf einen möglichen Rückzug der Einsprache - einen Vereinbarungsentwurf. Mit Brief vom 26. November 2013 teilte die Einwohnergemeinde Obergösgen mit, dass der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 18. November 2013 „... der Antwort [d.h. den Vorschlägen des BJD] auf die Anträge 1 sowie 4 bis 8 ...“ zugestimmt habe. Hingegen vertrete „... er die Ansicht, dass die Vereinbarung zu den Anträgen 2 ‚Zukünftige Werkleitungen‘ und 3 Konzessionsvertrag‘ nachgebessert werden ...“ müsse. Bezüglich Antrag 2 vertrete der Gemeinderat „... die Haltung, dass der kleinstmögliche Konsens ... [in der] Aufnahme des Projektes ‚Unterleitung von Frischwasser in den Kanal‘ ...“ liege. Mit Bezug zu Antrag 3 verlange der Gemeinderat, dass das Projekt „Unterleitung von Frischwasser in den Kanal“ in den Konzessionsvertrag aufzunehmen sei.

Am 16. Dezember 2013 teilte das verfahrensleitende Amt für Raumplanung der Einwohnergemeinde Obergösgen mit, dass und weshalb das Projekt „Unterleitung von Frischwasser in den Kanal“ nicht in den Konzessionsvertrag aufgenommen werden kann. Mit Brief vom 17. Januar 2014 schliesslich hielt der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Obergösgen an seiner divergierenden Sichtweise fest und fasste sein Anliegen nochmals kurz wie folgt zusammen: „Beim seinerzeitigen Bau des Kanals sei eine Unterquerung bei der Herrenmatt erstellt worden. Wegen der Siedlungsentwicklung reiche der Durchgang heute nicht mehr aus. Aus der Sicht der Gemeinde müsse die Gelegenheit der anstehenden Neukonzessionierung unbedingt genutzt werden, um die Grundlagen für entsprechende Problemlösungen festzulegen. Die Einwohnerge-

meinde Obergösgen könne das Projekt für die Sauberwasserabführung erst in ein paar Jahren ausführen. Für die erforderlichen Anpassungen der örtlichen Kanalisation im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz und der Zentrumssanierung Obergösgen seien sehr grosse finanzielle Aufwendungen notwendig, und das Projekt Sauberwasserabführung würde die finanziellen Mittel der Gemeinde bei weitem sprengen. Das Projekt sei deshalb explizit in den Konzessionsvertrag aufzunehmen.“

Da die Vereinbarung nicht unterzeichnet wurde, ist über die Einsprache zu befinden. Angesichts der zustimmenden Haltung des Gemeinderats zu den Lösungsvorschlägen des BJD in den Punkten 1 und 4 bis 8 kann die Begründung hier jedoch kurz gehalten werden.

Es ist wie folgt zu befinden:

- zu Antrag 1: § 9 der Sonderbauvorschriften (SBV) begründet die Weichungspflicht. Werkleitungen, die mit dem Ausbauvorhaben in Konflikt stehen, müssen weichen. Die Eigentümer/-innen der Werkleitungen müssen um deren Anpassung/Verlegung besorgt sein respektive die Anpassung/Verlegung durch die Bauherrschaft dulden. § 9 SBV sagt aber noch nichts aus über Kostentragung. Wer die Kosten der Anpassung/Verlegung trägt - der/die Werkeigentümer/-in oder die Konzessionärin -, ist im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden, und zwar nach Massgabe der Rechtsgrundlage der konkret betroffenen weichungspflichtigen Leitung. Insofern ist dieser Einspruchepunkt abzuweisen.
- zu Antrag 2: Antrag 2 betrifft inhaltlich die Konzessionserteilung, nicht die Nutzungsplanung. Entsprechend ist im Rahmen des vorliegenden Verfahrens darauf nicht einzutreten. Die Beurteilung von Antrag 2 ist ins Konzessionsverfahren zu verweisen.
- zu Antrag 3: Das Nutzungsplanverfahren wird mit dem Konzessionsverfahren abgestimmt. Wie bereits unter Ziff. 2.5 dargelegt, wird die formelle und materielle Koordination des Nutzungsplanverfahrens mit dem Konzessionsverfahren dadurch sichergestellt, dass der Regierungsrat, der über die Nutzungspläne und die dagegen gerichteten Einsprachen befindet, gleichzeitig dem Kantonsrat Antrag zur Konzessionserteilung und Behandlung der diesbezüglichen Einsprachen stellt.

Soweit die Einsprecherin beklagt, es sei ihr der Inhalt des Entwurfs zum neuen Konzessionsvertrag nicht (abschliessend) bekannt, ist auf die Ausführungen unter Ziff. 2.6.1 lit. b (zweitletzter Absatz) zu verweisen, wonach zwar das Konzessionsgesuch der Einsprache unterliegt und öffentlich aufzulegen ist, nicht jedoch der Entwurf zur Konzession.

Damit ist die Einsprache im Punkt 3 abzuweisen.

- zu Antrag 4: Der Aufgang vom Weieracherweg zur Dammkrone wird sichergestellt. Damit ist die Einsprache in diesem Punkt gutzuheissen.
- zu Antrag 5: Auf der Dammkrone werden nach der Dammertüchtigung die Sitzbänke wieder erstellt. Antrag 5 ist damit gutzuheissen.
- zu Antrag 6: Bei der Massnahme M9 (Dammertüchtigung) beantragen die Umweltschutzfachstellen auf den vorgesehenen Installationsplatz in der Schutzzone S2 zu verzichten. Antrag 6 kann damit als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden.
- zu Antrag 7: Der Wildtierkorridor SO 12 von nationaler Bedeutung ist unterbrochen. Er muss mit einem grösseren Projekt saniert werden. Die Alpiq Hydro Aare AG soll verpflichtet werden, sich an einem zukünftigen Sanierungsprojekt angemessen zu beteiligen bzw. mit diesem Projekt sicherzustellen, dass der Oberwasserkanal gequert werden

kann. Diese Beteiligung ist auch ein wichtiges Element in der Bilanzierung der Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen und wird deshalb in der definitiven Beurteilung der Umweltschutzfachstellen auch so gefordert. Antrag 7 kann damit als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden.

- zu Antrag 8: Die Konzessionsgebühren bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Nutzungsplanverfahrens. Sie werden in der Konzession geregelt. Entsprechend ist auf Antrag 8 im Rahmen des vorliegenden Verfahrens (Nutzungsplanung) nicht einzutreten; er ist ins Konzessionsverfahren vor dem Kantonsrat zu verweisen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Einsprache in den Punkten 4 und 5 gutzuheissen und in den Punkten 1 und 3 abzuweisen ist. Auf die Einsprachepunkte 2 und 8 ist im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht einzutreten; sie sind ins Konzessionsverfahren zu verweisen. Die Punkt 6 und 7 können als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden.

2.6.4 Einsprache Nr. 4 (Aqua Viva - Rheinaubund, WWF Sektionen Aargau und Solothurn sowie WWF Schweiz, v.d. WWF Sektion Solothurn)

a. Aqua Viva - Rheinaubund, WWF Sektion Aargau, WWF Sektion Solothurn sowie WWF Schweiz (nachfolgend WWF genannt) stellen folgende Anträge:

- „1. Ökologische Optimierung des Betriebes und der baulichen Massnahmen des Wasserkraftwerkes Gösgen im Sinne der Begründungen.
 - a. Restwassermenge: Deutliche Erhöhung der vorgesehenen Restwassermengen zugunsten einer (gegenüber heute) gewässerökologischen und landschaftlichen Aufwertung der Alten Aare.
 - b. Fischwanderung: Optimierung der vorgeschlagenen Fischmigrationsanlagen im Sinne der materiellen Begründungen der Einsprecher.
 - c. Geschiebe: Sicherung des Geschiebetransports durch das KW Gösgen bei einem zukünftig erhöhten Geschiebetrieb in der Aare.
 - d. Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen: Bilanzierung der Beeinträchtigungen und Aufwertungen und Ausarbeitung weiterer Massnahmen zum Ausgleich dieser Bilanz.“
- „2. Konzessionsdauer und -beginn: Konzessionsbeginn ab Konzessionserteilung und eine Konzessionsdauer von maximal 60 Jahren.“
- Als Eventualantrag: „3. Ohne deutliche ökologische Nachbesserungen des Projekts im Sinne der Anträge sei die Neukonzessionierung zu verweigern.“
- Als Eventualantrag: „4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gesuchstellerin.“

Hinsichtlich der Begründung von Einsprache und Vernehmlassung durch die Alpiq Hydro Aare AG und die kantonalen Fachstellen wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

b. Bei Aqua Viva - Rheinaubund und beim WWF Schweiz handelt es sich um beschwerdeberechtigte Organisationen nach USG/NHG (vgl. dazu vorstehend Ziff. 2.5). Sie sind folglich von Bundesrechts wegen zur Einsprache legitimiert. Bei den WWF-Sektionen Aargau und Solothurn handelt es sich um kantonale Vereinigungen nach § 16 Abs. 2 PBG; auch sie sind zur Einsprache berech-

tigt. Auf die gemeinsame, frist- und formgerecht eingereichte Einsprache ist deshalb vorbehaltenlich der nachfolgenden Erwägungen einzutreten.

Am 27. Juni 2013 fand mit Vertretern des BJD eine Einspracheverhandlung statt. Am 22. Oktober 2013 fand eine zweite Verhandlung statt. Dabei wurde den Einsprechern der Entwurf zu einer Vereinbarung mit ergänzenden Angaben zum Restwasser, zum Fischabstieg sowie zu den Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen abgegeben und erläutert.

Mit Brief vom 2. Dezember 2013 teilten Aqua Viva - Rheinaubund und WWF mit, dass sie grundsätzlich an einer einvernehmlichen Lösung im Rahmen einer Vereinbarung interessiert sind, die Vereinbarung in dieser Form jedoch nicht den geltenden gesetzlichen Gegebenheiten und dem Vorgehen der Umweltverbände entspreche. Im Brief legten die Einsprecher mit verschiedenen Anmerkungen und Forderungen dar, wie sie das weitere Vorgehen sehen.

Am 16. Dezember 2013 legte das verfahrensleitende Amt für Raumplanung (ARP) seine Sicht der Dinge dar und orientierte über den weiteren Gang des Verfahrens.

Da in der Folge eine Einigung nicht zu erreichen war und die Vereinbarung nicht unterzeichnet wurde, ist über die Einsprache zu befinden.

Die kantonalen Umweltfachstellen äussern sich in ihrem Beurteilungsbericht differenziert zu den meisten Anträgen von Aqua Viva - Rheinaubund und WWF (grau hinterlegte Felder). Diese Argumentation wird vollumfänglich unterstützt. Im Sinne einer zusammenfassenden Würdigung sind zu den Anträgen folgende Bemerkungen zu machen:

Restwassermenge (Anträge B1-1 bis B1-5): Das Projekt ist auf die Zielarten Barbe und Äsche ausgerichtet. Für Lachse ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen. Die notwendigen Restwasserberechnungen (Habitat-Simulationen) wurden mit dem anerkannten Modell CASIMIR ermittelt. Die Auswirkungen des Klimawandels lassen sich nicht genau prognostizieren. Sie wurden aber von den kantonalen Fachstellen in die Überlegungen zur Dotierwassermenge einbezogen und sollen für die Bestimmung der Restwassermengen berücksichtigt werden. Die Auswirkungen der Dotierwassermengen auf das Landschaftsbild sind sehr gering. Sie allein rechtfertigen keine Erhöhung der Restwassermengen. Das von der Alpiq Hydro Aare AG im Konzessionsgesuch vorgeschlagene saisonal abgestufte Dotierwasserregime von 12 m³/s in den Wintermonaten, 15 m³/s im Frühjahr und 20 m³/s in den Sommermonaten soll aber insbesondere unter Beachtung des Klimawandels und der Auswirkungen des Hochwasser- und Revitalisierungsprojektes Aare, Olten - Aarau, auf 15 m³/s (November bis Februar), 20 m³/s (März, April, September und Oktober) und 25 m³/s (Mai bis August) erhöht werden. Eine weitere Erhöhung ist nicht gerechtfertigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Restwasserstrecke der Aare mehrere seitliche Zuflüsse von Bächen aufweist (Büchsackerbächli in Dulliken, Mülibach in Obergösgen, Bachmattbächli und Gretzenbach in Gretzenbach). Diese Zuflüsse tragen zu einer weiteren, leichten Erhöhung der Abflussmenge bei und unter diesen Aspekten ist auch unterhalb der Einmündung der neuen Fischmigrationshilfe die Wasserführung im untersten Abschnitt der Restwasserstrecke als ausreichend zu beurteilen. Schliesslich gilt es darauf hinzuweisen, dass entlang der Restwasserstrecke Grundwasser in die Aare eintritt und so den Aareabfluss mit zusätzlicher Wassermenge anreichert. Die vorgesehenen Restwassermengen reduzieren die Stromgewinnung. Bei den von der Alpiq Hydro Aare AG im Konzessionsgesuch vorgeschlagenen Restwassermengen (12/15/20 m³/s) beträgt die Minderproduktion rund 4.2 % (Basis Restwasser Null). Wird die Dotierturbine berücksichtigt, reduziert sich dieser Wert auf 2.6 %. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die neue Dotierturbine Investitionen von rund 13.8 Mio. Franken erforderlich sind. Mit der Erhöhung der Restwassermengen auf 15/20/25 m³/s. beläuft sich die Minderproduktion auf 5.4 % bzw. bei Berücksichtigung der Dotierturbine auf 3.4 %. Ein Monitoringprogramm (Erfolgskontrolle) soll über alle laufenden Projekte an der Aare (Konzessionserneuerungen der Wasserkraftwerke Aarau und Gösgen, Hochwasser- und Revitalisierung Aare, Olten - Aarau) erfolgen. Um allfälligen neuen Erkenntnissen Rechnung tragen zu können (zum Beispiel aufgrund der Erfolgskontrolle), wird mit

einer entsprechenden Formulierung in der Konzession die Möglichkeit geschaffen, die Zeitfenster für die Restwasserdotierung mit 15/20/25 m³/s flexibel zu gestalten (vgl. Antrag 18 im Beurteilungsbericht der Umweltschutzfachstellen).

Fischwanderung (Anträge B2-1 bis B2-22): Die vorgesehenen Fischmigrationshilfen sollen nach dem neusten Stand der Technik erstellt werden. Der Lachs ist zwar keine Zielart, die Fischmigrationshilfe soll aber auch dessen Ansprüche erfüllen. Die Planung und der Betrieb der Einstiegsbauwerke und der Lockwasserströmung sollen optimiert werden. Der Sohlanschluss soll gewährleistet werden. Der Fischpass beim Wehr soll ebenfalls angepasst und - falls notwendig - optimiert werden. Der Stababstand der Fischschutzanlage beim Wehr soll maximal 20 mm betragen. Die Dotierwassermenge für die Fischaufstiegshilfe beim Maschinenhaus soll mit mindestens 2 m³/s und, wenn die Ausbauwassermenge überschritten ist, mit bis 4 m³/s dotiert werden. Die Funktionstüchtigkeit der Fischaufstiegshilfen soll mit einem Monitoring überprüft werden und bei unbefriedigenden Resultaten sind Massnahmen umzusetzen. Ein technischer Fischpass oder ein Umgehungsgerinne in den Oberwasserkanal ist nicht sinnvoll, da die Untersuchungen gezeigt haben, dass die Fliessgeschwindigkeiten hier so hoch sind, dass in durchschnittlichen Jahren an 175 bis 200 Tagen ein Fischaufstieg im Oberwasserkanal verunmöglicht wird. Für den Fischabstieg sind zurzeit leider keine zuverlässigen Lösungen erprobt, welche sich bereits mit der Konzessionserneuerung des Wasserkraftwerks Gösgen festlegen und umsetzen liessen. In diesem Bereich laufen verschiedene Forschungsprojekte, an welche hohe Erwartungen für neue Erkenntnisse gestellt werden. Um den zukünftigen technischen Entwicklungen Rechnung tragen zu können, soll in der Konzession der zuständigen Behörde das Recht eingeräumt werden, zulasten der Konzessionärin Anpassungen an den jeweiligen Stand der Gesetzgebung und den Stand der Technik verfügen zu können, insbesondere auch Massnahmen für den Fischabstieg.

Geschiebetransport inkl. Schwemmholydynamik (Anträge B3-1 bis B3-5): Der Geschiebetransport in der Aare erfolgt ab einer Wassermenge von etwa 650 m³/s. Die Kantone Aargau, Bern und Solothurn streben einen Geschiebetrieb von 2'500 - 3'000 m³/Jahr an. Mit dem vorgesehenen Wehribetrieb, d.h. die Schützen sollen bei einer Wassermenge ab 650 m³/s angehoben werden, wird der Geschiebetrieb in dieser Grössenordnung gewährleistet. Der Geschiebetrieb soll mit einem Monitoring (Erfolgskontrolle über die Konzessionserneuerungen der Wasserkraftwerke Aarau und Gösgen sowie über das Hochwasser- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau) überprüft werden. Die das Flussbett gestaltenden Erosionen und Transportdynamiken werden in erster Linie durch die Art und Dauer der Hochwasserereignisse bestimmt. Die Dotierwassermenge ist für die Geschiebedynamik nicht relevant. Ein Teil des Schwemmholyes wird bei Hochwasser in die Restwasserstrecke geleitet. Für das Treibgut im Oberwasserkanal gelten die Bestimmungen von Art. 41 GSchG.

Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (Anträge B4-1 bis B4-10): Das Amt für Umwelt beauftragte am 23. März 2011 ein ausgewiesenes Fachbüro damit, die beiden Projekte Konzessionserneuerung Kraftwerk Aarau und Kraftwerk Gösgen darauf hin zu beurteilen, ob die vorgeschlagenen (projektintegrierten) Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen den Anforderungen entsprechen, die vom schweizerischen Recht vorgegeben sind. Falls sich die projektintegrierten Massnahmen als nicht genügend erweisen sollten, sei zu prüfen, mit welchen weiteren Ideen für Ersatzmassnahmen eine Übereinstimmung mit der Gesetzgebung erzielt werden könne. Es seien sowohl die aquatischen als auch die terrestrischen Lebensräume in die Bewertung einzubeziehen. Die angewandte Methodik sei darzulegen. Die Ergebnisse der Beurteilung seien nachvollziehbar zu begründen, so dass diese in die Beurteilung der Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn integriert werden können. Das „Ökologische Leitbild Aare, Olten bis Aarau“ sei als Referenz beizuziehen. Bei der Beurteilung sei auch dem Verhältnismässigkeitsprinzip und dem Prinzip der Gleichbehandlung Rechnung zu tragen. Es sei klar darzulegen, welche Massnahmen „anrechenbar“ seien und damit in die Bilanzierung der Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen einfließen können. Bei der Beurteilung sei auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass auf dem gleichen Aare-Abschnitt ein kantonales Hochwasserprojekt realisiert werde, das ebenfalls zahlreiche Massnahmen enthalte, die sich auf die aquatischen und terrestri-

schen Lebensräume auswirken würden. Die Resultate des Auftrags sollen dazu dienen, die beiden Projekte möglichst einheitlich nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben des Bundes beurteilen zu können.

Die Methodik der Bilanzierung ist im Anhang IV des Beurteilungsberichtes der Umweltschutzfachstellen im Detail erläutert. Die Bilanzierung geht von einem Referenzzustand vor dem Bau des Kraftwerkes aus. Dieser ist aufgrund des Leitbilds der Aare relativ gut bekannt. Der Bau des heute bestehenden Kraftwerkes hatte insgesamt stark negative Auswirkungen auf die damals vorhandenen Lebensräume. Insbesondere folgende Auswirkungen sind von grosser Bedeutung: flächenhafte Verluste von Weichholz- und Hartholzauen, Entwertung von Hartholzauen, Verlust der Gewässerdynamik. Mit den zehn Massnahmen, welche die Gesuchstellerin vorschlägt (darunter auch Erhöhung der Restwassermenge und Bau der Fischmigrationshilfe beim Maschinenhaus) können diese Verluste nicht vollständig kompensiert werden. Aus diesem Grund beantragen die Umweltschutzfachstellen eine weitere Massnahme ins Projekt aufzunehmen, um die Bilanz insgesamt auszugleichen.

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten: Die Anträge B1-1 bis B1-5 (zur Restwassermenge) sind insofern teilweise gutzuheissen, als die von der Gesuchstellerin beantragten - saisonal abgestuften - Dotierwassermengen von 12/15/20 m³/s auf 15/20/25 m³/s zu erhöhen sind; im Übrigen sind die genannten Anträge abzuweisen. Die Anträge B2-1 bis B2-22 (zur Fischwanderung) sind insofern teilweise gutzuheissen, als die diesbezüglichen baulichen und betrieblichen Massnahmen im Sinne der vorstehenden Erwägungen gegenüber den im Konzessionsgesuch vorgesehenen Massnahmen zu optimieren sind und in der Konzession ferner ein Vorbehalt für spätere Nachbesserungen (Pflicht zur Anpassung an den jeweiligen Stand der Gesetzgebung und den Stand der Technik) zu verankern ist; im Übrigen sind die genannten Anträge abzuweisen. Die Anträge B3-1 bis B3-5 (zum Geschiebetrieb) sind im Sinne der Erwägungen zu berücksichtigen und im Übrigen abzuweisen; desgleichen die Anträge B4-1 bis B4-3 sowie B4-6 bis B4-10 (zu den Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen). Die Anträge B4-4 und B4-5 betreffen das Konzessionsverfahren und sind in dieses zu verweisen; entsprechend ist im vorliegenden Verfahren darauf nicht einzutreten. Dasselbe gilt für die Anträge B5-1 bis B5-4.

2.7 Gesamtbeurteilung

Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen lässt sich feststellen:

Das Projekt zur Konzessionserneuerung des Kraftwerkes Gösgen ist begründet und liegt im öffentlichen Interesse. Die entsprechenden Nutzungspläne sind - mit den Anpassungen gemäss den vorstehenden Erwägungen - recht- und zweckmässig im Sinne der Planungs- und Baugesetzgebung. Die Anregungen aus der Bevölkerung wurden, soweit möglich, im Projekt berücksichtigt. Das Nutzungsplanverfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen. Das Projekt ist unter Berücksichtigung der Anträge des BFE (sicherheitstechnische Prüfung) der kantonalen Umweltfachstellen und des BAFU umweltverträglich. Es ist mit (im Dispositiv zu formulierenden) Auflagen zu genehmigen. Den Nutzungsplänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 PBG).

3. **Beschluss**

Gestützt auf die Erwägungen sowie §§ 15 ff., 68 f. und 134 PBG, Art. 5 ff. WaG, Art. 4 ff. WaV, §§ 4 ff. WaGSO und §§ 9 ff. WaVSO, §§ 2, 3, 56^{bis} und §§ 27, 28^{bis} und § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Nutzungsplanung "Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Gösgen" (unter Ziffer 1.1 aufgelistete Pläne mit Genehmigungsinhalt) wird unter folgenden Bedingungen und mit folgenden Präzisierungen respektive Auflagen genehmigt:
- Die Genehmigung der Pläne steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kantonsrat des Kantons Solothurn die zugehörige Konzession erteilt, diese durch die Konzessionärin vorbehaltlos angenommen und in der Folge vom Bau- und Justizdepartement in Kraft gesetzt wird.
 - Die Genehmigung der Pläne steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass in allfälligen Rechtsmittelverfahren weder diese selbst noch die vom Kantonsrat beschlossene Konzession noch die erteilten Nebenbewilligungen in einem wesentlichen Punkt zu Lasten der Kantone geändert werden.
 - Die Genehmigung der Pläne steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Regierungsrat des Kantons Aargau die zugehörige Konzession erteilt, diese durch die Konzessionärin vorbehaltlos angenommen und in der Folge vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt in Kraft gesetzt wird.
 - Die Genehmigung der Pläne steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Vereinbarung zwischen der Gesuchstellerin und den Kantonen Solothurn und Aargau über die Nichtausübung des Heimfallsrechts bei Beendigung der bisherigen Konzessionen sowie die dafür zu leistende Entschädigung allseitig unterzeichnet vorliegt.
 - Die Genehmigung der Pläne steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gesuchstellerin dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJFSO), Rathaus / Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn, ein vollständig aktualisiertes Rodungsgesuchdossier, inkl. Zustimmungserklärungen aller betroffenen Grund-/Waldeigentümer nachreicht.
 - Die Pläne werden mit den Änderungen/Ergänzungen im vorliegenden Verfahren gemäss den vorstehenden Erwägungen genehmigt (von Amtes wegen vorgenommene Änderungen/Ergänzungen und solche aus der Behandlung der Einsprachen).
 - Integrierende Bestandteile der Genehmigung bilden insbesondere die Massnahmen aufgrund der Anträge 1 bis 26 der Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn vom 12. Februar 2018 (Anhang A).
- 3.2 Integrierende Bestandteile der Genehmigung bilden die Auflagen (nach Ziff. III) der sicherheitstechnischen Prüfung des BFE, Sektion Aufsicht Talsperren vom 3. Februar 2015 (Anhang B).
- 3.2 Folgende Nebenbewilligungen werden erteilt:
- Waldrechtliche Ausnahmbewilligung (Rodungsbewilligung nach Ziffer 2.4.1 / Anhang C).
 - Fischereirechtliche Bewilligung (nach Ziffer 2.4.2 / Anhang D)

- Naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung (nach Ziffer 2.4.3 / Anhang E).

3.3 Vorbehalten bleiben folgende Bewilligungen:

- Die nach Ziffer 2.4.4 erforderlichen gewässerschutz- bzw. wasserrechtlichen Bewilligungen respektive Ausnahmegewilligungen.
- Separate Bewilligungen in nachlaufenden Verfahren (nach Ziffer 2.4.5), für welche kein Koordinationsbedarf besteht.

- 3.3 Auf die Einsprache Nr. 1 der Bürgergemeinde Obergösgen wird im Sinne der Erwägungen (vgl. Ziffer 2.6.1) in den Punkten 2 und 4 nicht eingetreten. Im Punkt 1 wird die Einsprache abgewiesen, im Punkt 3 wird sie gutgeheissen. Die Beurteilung des Einsprachepunktes 4 wird ins Konzessionsverfahren verwiesen.
- 3.4 Auf die Einsprache Nr. 2 der IG Velo Region Olten wird nicht eingetreten.
- 3.5 Die Einsprache Nr. 3 der Einwohnergemeinde Obergösgen wird in den Punkten 4 und 5 gutgeheissen und in den Punkten 1 und 3 abgewiesen. Auf die Einsprachepunkte 2 und 8 wird im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht eingetreten; ihre Beurteilung wird ins Konzessionsverfahren verwiesen. Die Punkte 6 und 7 werden als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
- 3.6 Die Einsprache Nr. 4 von Aqua Viva - Rheinaubund und WWF wird im Sinne der Erwägungen (vgl. Ziff. 2.6.4) teilweise gutgeheissen und im Übrigen - soweit darauf einzutreten ist - abgewiesen. Die Beurteilung der Anträge B4-4, B4-5 und B5-1 bis B5-4 wird ins Konzessionsverfahren verwiesen.
- 3.7 Kosten werden im Einspracheverfahren keine erhoben, Parteientschädigungen keine zugesprochen bzw. auferlegt.
- 3.8 Das in den Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplänen für die technischen Massnahmen und die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ausgeschiedene Areal untersteht der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 PBG.
- 3.9 Den genehmigten Nutzungsplänen kommt im Sinne von § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu. Diese wird der Alpiq Hydro Aare AG erteilt.
- 3.10 Die Alpiq Hydro Aare AG hat sich am kantonalen Projekt zur Aufwertung des Amphibienlaichgebietes von nationaler Bedeutung (IANB SO 69) im Obergösger Schachen mit einem Beitrag von pauschal 172'000 Franken zu beteiligen. Diese Massnahme ersetzt die Massnahme M5 (vgl. Ziff. 1.1). Die restlichen Kosten für diese Aufwertungsmassnahmen werden durch die Investitionsrechnung des Bau- und Justizdepartements (Amt für Raumplanung, KA 3635000 / A 30033, Beiträge für Naturschutzmassnahmen) getragen. Das kantonale Aufwertungsprojekt für das Amphibienlaichgebiet im Obergösger Schachen wird in einem separaten Baubewilligungsverfahren geregelt.
- 3.11 Das Bau- und Justizdepartement legt den Bericht über die Umweltverträglichkeit, die Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn mit integrierter Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) vom 6. August 2012 sowie den Entscheid, soweit er die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft, zur Einsichtnahme vom 2. März 2018 bis 12. März 2018 öffentlich auf.

- 3.12 Über die drei Projekte im gleichen Perimeter, d.h. das vorliegende Projekt zur Konzessionserneuerung des Wasserkraftwerks Gösgen, das Projekt zur Konzessionserneuerung des Kraftwerks Aarau und das Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Aare, Olten - Aarau, wird eine koordinierte Erfolgskontrolle durchgeführt. Es gilt der Kostenteiler des bereinigten „Konzeptes Erfolgskontrolle Aare, Olten bis Aarau“ vom 12. Mai 2014. Der Kostenanteil der Alpiq Hydro Aare AG beträgt 30 %.
- 3.13 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.14 Das Volkswirtschaftsdepartement kann die waldrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses im Rahmen des Vollzuges des Rodungsvorhabens abändern, sofern die Änderungen dem Sinn der Nutzungsplanung nicht widersprechen.
- 3.15 Für die Genehmigung der vorliegenden Planung ist der Alpiq Hydro Aare AG eine Gebühr von Fr. 15'000.00 aufzuerlegen (vgl. § 64 GT), für die vorgenommene Umweltverträglichkeitsprüfung eine solche von Fr. 75'000.00 (vgl. § 56^{bis} Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 GT), für die Rodungsbewilligung eine Gebühr von Fr. 5'000.00 (vgl. § 27 GT) und für die fischereirechtliche Bewilligung eine Gebühr von Fr. 10'000.00 (vgl. § 28^{bis} Abs. 4 GT). Die Publikations- und Inseratekosten betragen total Fr. 4'830.25 (vgl. § 2 Abs. 1 GT).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Alpiq Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 15'000.00	(4210000 / 004 / 80561)
Gebühr für Umweltverträglichkeitsprüfung:	Fr. 75'000.00	(1015000 / 007)
Gebühr für Rodungsbewilligung:	Fr. 5'000.00	(4210000 / 035 / 80942)
Gebühr für fischereirechtliche Bewilligung:	Fr. 10'000.00	(4210000 / 035 / 81287)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
Inseratekosten:	Fr. 4'807.25	(1015000 / 004)
	<u>Fr. 109'830.25</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Beilagen

Anhang A: Definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn vom 12. Februar 2018

Anhang B: Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfung

Anhang C: Waldrechtliche Ausnahmegewilligung (Rodungsbewilligung)

Anhang D: Fischereirechtliche Bewilligung

Anhang E: Naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re)

Amt für Raumplanung (RG) (3), mit 1 genehmigtem Dossier (später)

Amt für Raumplanung (Ci), Rechnungsführung

Amt für Umwelt (5), mit 1 genehmigtem Dossier (später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd+Fischerei (2), mit 1 genehmigten Dossier (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (5), (Ref. SO-Nr. ROD2012-011), mit 1 genehmigten Dossier (später) und zusätzlich 4 genehmigten Rodungsdossiers (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Bundesamt für Energie BFE, 3003 Bern

Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern

Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. SO-Nr. ROD2012-011; Kopie Rodungsgesuch wird durch AWJFSO zugestellt)

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Energie, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung, Sektion 2, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Gewässernutzung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Gemeindepräsidium Däniken, Kürzestrasse 13, 4658 Däniken, mit 1 genehmigtem Dossier (später)

Gemeindepräsidium Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken, mit 1 genehmigtem Dossier (später)

Gemeindepräsidium Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach, mit 1 genehmigtem Dossier (später)

Gemeindepräsidium Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen, mit 1 genehmigtem Dossier (später)

Gemeindepräsidium Obergösgen, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen, mit 1 genehmigtem Dossier (später) (**Einschreiben**)

Bürgergemeinde Obergösgen, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen (**Einschreiben**)

Stadtpräsidium Olten, Dornacherstrasse 1, 4600 Olten, mit 1 genehmigtem Dossier (später)

Gemeindepräsidium Schönenwerd, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd, mit 1 genehmigtem Dossier (später)

Gemeindepräsidium Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach, mit 1 genehmigtem Dossier (später)

Gemeindepräsidium Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau, mit 1 genehmigtem Dossier (später)

Gemeindepräsidium Aarburg, Rathaus, Städtchen 37, 4663 Aarburg

IG Velo Region Olten, Katharina Dubach, Präsidentin, Solothurnerstrasse 107, 4600 Olten (**Einschreiben**)

Aqua Viva - Rheinaubund, Weinstein 192, 8201 Schaffhausen (**Einschreiben**)

WWF Sektion Aargau, Pfrundweg 14, 5000 Aarau (**Einschreiben**)

WWF Sektion Solothurn, Postfach 838, 4501 Solothurn (**Einschreiben**)

Alpiq Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen, mit Rechnung (**Einschreiben**)

Eigentümer Rodungs- und Rodungsersatzflächen:

- Aare Versorgungs AG (AVAG), Solothurnerstrasse 21, 4600 Olten (**Einschreiben**)
- Bürgergemeinde Obergösgen, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen (**Einschreiben**)
- Ionbond AG Olten, Industriestrasse 211, 4600 Olten (**Einschreiben**)
- SBB Infrastruktur, Projekte Region Mitte, Tannwaldstrasse 2, 4601 Olten (**Einschreiben**)
- Staat Solothurn, Hochbauamt, Rötihof / Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn (**Einschreiben**)

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Regierungsrat: Einwohnergemeinden Däniken, Dulliken, Gretzenbach, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Schönenwerd, Trimbach, Winznau: Genehmigung der Nutzungspläne zum Projekt „Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Gösgen“ unter Vorbehalt.

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstellen in der Zeit vom 2. März 2018 bis 12. März 2018 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV; SR 814.011) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb der oben erwähnten Auflagefrist gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Staatskanzlei, zur Publikation im Amtsblatt: Regierungsrat:

Einwohnergemeinden Niedergösgen, Olten, Winznau: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung nach § 11 Abs. 2 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12)

Rodungsgesuch SO-Nr. ROD2012-011 / Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Gösgen (Kantonaler Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan):

Der Alpiq Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, für den Umbau des Stauwehrs Winznau und für ökologische Ausgleichsmassnahmen im Zusammenhang mit der Konzessionserneuerung für das Wasserkraftwerk Gösgen (Kantonaler Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan) insgesamt ca. 1'528 m² Wald zu roden, davon 223 m² als definitive Rodung.

Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Olten Nr. 4145, 5908 und 5909 (Koord. ca. 2'636'440 / 1'246'090, 2'636'460 / 1'246'055 bzw. 2'636'470 / 1'246'060), GB Niedergösgen Nr. 1806 und 90000 (Koord. ca. 2'640'840 / 1'246'270) sowie GB Winznau Nr. 754 (Koord. ca. 2'636'600 / 1'246'090) und ist befristet bis 31. Dezember 2021.

Die Bewilligungsempfängerin hat für die Rodungen Ersatz gemäss Art. 7 WaG zu leisten: für die temporären Rodungen durch flächengleichen Realersatz an Ort und Stelle, für die definitiven Rodungen durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Ausmass von 223 m² in der gleichen Gegend auf Parzelle GB Winznau Nr. 754 (Koord. ca. 2'636'625 / 1'246'085).

Der Rodungsersatz ist bis spätestens 31. Dezember 2026 auszuführen.

(Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 2017)

